

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 56.

Donnerstag den 9. Mai

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 659. (3) Nr. 7719.

Verlautbarung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer in Folge Decretes vom 19. März d. J., 3. 6994, bestimmt findet, für den ersten Solar-Semester 1844 die Postrittgelde sowohl bei Ararial- als Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des zweiten Solar-Semesters 1843, und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postillons-Trinkgeld in allen Ländern unverändert zu belassen.

— Laibach den 11. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 660. (3) Nr. 7942.

Für die an der k. k. Musterhauptschule in Klagenfurt in Erledigung gekommene Zeichnungs-Lehrgehilfen-Stelle, mit dem Gehalte jährlich zweihundert fünfzig Gulden C. M., wird die Concursprüfung auf den 20. Juni d. J. ausgeschrieben, welche an den Normalhauptschulen in Wien, Laibach, Klagenfurt und Graß abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben sich behufs der gedachten Prüfung am Vortage bei der Normalschuldirection zu melden und derselben ihre an diese Landesstelle gerichteten, mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Religion, Moralität, Sprachkenntnisse, Studien und bisherige Dienste belegten Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 21. April 1844.

3. 657. (3) ad Nr. 5619. Nr. 9205.

Edict

des k. k. inneröster. k. k. Appellationsgerichts. — Bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte in Klagenfurt ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von 1400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen. Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt am 18. April 1844.

3. 658. (3) Nr. 119. St. G. B. ad Nr. 9031.

Kundmachung

der Verkaufsversteigerung von vier in der Gemeinde Muggia im Bezirke Capodistria, gelegenen Fondsrealitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 31. Märzl. J., Nr. 1270-P. P., wird am 30. Mai l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bez. Commissariate in Capodistria, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, in der Gemeinde Muggia, gelegenen Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1. Des Hauses Nr. 186 sammt dabei befindlichem Hofe in Muggia, im beiläufigen Flächenmaße von 17 □ Klafter und geschätzt auf 261 fl. 37 kr.; 2) des Acker und Nebengrundes in Contrada Muggia vecchia, im beiläufigen Flächeninhalte von 1440

□ Kloster und geschätzt auf 75 fl. 58 kr.; 3) des Acker- und Nebengrundes, Contrada Muggia vecchia im beiläufigen Flächeninhalte von 416 □ Klafter, und geschätzt auf 71 fl. 8 kr.; 4) des Ackergrundes in Contrada Zuoco, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Jocho 250 □ Klafter und geschätzt auf 56 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die dergesezten Fiscalpreise ausgetoten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend besundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffälligkeit abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffälligkeit innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallbraten abgeführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Er-

stehungspreis von 50 fl. den Betrag übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffälligkeit binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obenangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die Versicherung des Kauffälligkeit deßhalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffälligkeit herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkauf, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch dem Relicitationsacte entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 9. April 1844.

S i t t l,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Z. 679. (2)

Nr. 9411.

N a c h r i c h t.

Vom k. k. m. s. Landes-Gubernium.
Bei dem k. k. m. sch. Cameral- und Kriegszahlamte ist die erste und eventuel die zweite

Zahlamts-, rüchfichtlich Kriegscassiersftelle, wo mit eine jährliche Befoldung von 800 fl. C. M. und eine Dienftcaution von 1000 fl. C. M. verbunden ift, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbefetzung diefer Dienftftelle wird der Concurf mit dem Beifage ausgefchrieben, daß die Competenten fich in ihren bis den 1. Juni d. J. bei dem k. k. m. f. Landesgubernium einzubringenden Gefuchen mit den legalen Zeugniffen über die erforderlichen Kenntniffe in Rechnungs- und Caffagefchäften, über ihre Moralität, fo wie über die vorgeschriebene bare oder pragmaticalifch verficberte Cautionsleistung, ferner über ihr Alter und ob fie mit einem oder dem andern Beamten bei diefem Prov.- Cameral- und Kriegszahlamte, und in welchem Grade verwandt oder verfwägert find, nebst ihren Sprach- und fonftigen Kenntniffen auszuweisen haben. — Brünn am 16. April 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 677. (2) Nr. 3478.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es fey über Ansuchen des Vormundes der m. Franz Ritter v. Fichtenau'schen Kinder, Herrn Joseph Ritter v. Fichtenau, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. Februar 1844 verstorbenen Franz Ritter v. Fichtenau, die Tagsatzung auf den 3. Juni 1844 Vormittags um 9 Uhr sowohl vor diefem k. k. Stadt- und Landrechte, als auch bei dem Bezirksgerichte Rupertsdorf bestimmt worden; bei welcher alle jene, welche an diefen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen fo gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens fie die Folgen des §. 814 b. G. B. fich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 20. April 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.
 3. 667. (2) Nr. 6886.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherftellung der Erforderniß an hartem Holz und Steinkohlen für die Garnison in Laibach, auf die Zeit vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1845, wird bei diefem k. k. Kreisamte am 14. Mai l. J. um 10 Uhr Vormittags eine erneuerte öffentliche Subarrondierungs- und Lieferungs-Verhandlung vorgenommen werden, zu welchem Ende den Unternehmungsluftigen Nachftehendes zur Richtfchnur vorläufig bekannt gemacht wird. — 1) Die Erforderniß für die Zeit vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1845 besteht, und zwar: im

Sommer monatlich in 20 n. ö. Klafter hartem Brennholz, und im Winter entweder in 80 n. ö. Klaftern hartem Holz, oder in 40 Klaftern Holz und 600 Centner Steinkohlen, wobei bemerkt wird, daß das Holz durchaus von harter Gattung und mit 30zölliger Scheiterlänge, ohne Einrechnung der Scheiterspitzen, feyn muß; jedoch werden auch kürzere Scheiter in der Art angenommen, daß der Abgang an der Scheiterlänge mittelst verhältnißmäßiger unentgeltlicher Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für 5 Klaftern 30zölliges $6\frac{1}{3}$ Klaftern 24zölliges Holz abgegeben werde, indem laut Normirung eine mit Kreuzstoß geschlichtete Klafter Holz mit $2\frac{1}{2}$ Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine n. ö. Klafter oder $\frac{18}{18}$, mit 2 Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als $\frac{14}{18}$ Klafter angenommen und verrechnet werden kann; die Steinkohlen aber find von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich und müssen aus ganzen Stücken, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt feyn. — 2) Werden nicht allein Anbote auf Subarrondirung, sondern auch auf deren Einlieferung in das k. k. Verpflegsmagazin angenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich bis Ende April 1845, längstens zu Ende des Monats October d. J. complet eingeliefert werden mußte. — 3) Jeder Dfferent auf beide Artikel hat ein Vadium von 300 fl., Dfferenten aber nur auf einen dieser beiden Artikel von 150 fl. C. M. vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Vadium dann zu Ende der Verhandlung den Nichterftehern zurückerfolgt, dem Erfteher aber bis zum Erlage der Cautions beim Contracts-Abfchluffe vorbehalten werden wird. — 4) Werden nur jene fchriftlichen Dfferte angenommen, worin der Dfferent die ausdrückliche Erklärung beigefetzt hat, daß er fich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle. — 5) Anbote von Stellvertretenden Dfferenten werden nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen find. Nachtragsofferte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weiteren Bedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gegeben, und können überdieß noch in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Kanzlei täglich eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. Mai 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 669. (2) Nr. 271.

Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Radwerks = Compagnie Kauscher in St. Veit, wegen von dem frühern Ersteher Johann Mulley nicht zugehaltener Vicitationsbedingnisse, die wiederholte öffentliche Feilbietung des bereits am 25. August v. J. executive versteigerten, vormalß Carl Kauscher'schen Hammerwerkes Obermühlbach bei St. Veit, im Bezirke Kreug und Rußberg, Klagenfurter Kreises, welches mit Inbegriff der dabei befindlichen Inventarialgegenstände auf 4166 fl. 40 kr. C. M. gerichtlich geschätzt wurde, mit Anberaumung einer einzigen Frist auf Gefahr und Unkosten des genannten Ersthers bewilliget worden. Da nun diese neuerliche Feilbietung am 1. Juni 1844 Statt finden und bei dieser einzigen Feilbietungstagung das erwähnte Hammerwerk sammt Zugehör, wenn es weder über noch um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden sollte, auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird; so haben die Kauflustigen am genannten Tage um 10 Uhr Vormittag in der dießgerichtlichen Kanzlei zu erscheinen. Die wesentlichen Bedingungen sind: — 1. Das Werk wird um den Schätzungswerth pr. 4166 fl. 40 kr. ausgerufen und jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote 416 fl. 40 kr. C. M. als Radium zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebriegen aber nach der Versteigerung rückgestellt wird. — 2. Der Ersteher ist verpflichtet, die auf dem Versteigerungsobjecte haftenden Schulden in soweit sich der Meistbot erstrecken wird, zu übernehmen und auf Rechnung desselben die Radwerks = Compagnie Kauscher nach Maßgabe der Meistbotvertheilung binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigkeit derselben mit ihrer Forderung sammt Nebenverbindlichkeiten zu befriedigen, mit den übrigen theilten Gläubigern aber, falls sie ihr Geld vor der allfällig vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, sich einzuverstehen. — 3. Der Meistbieter hat den Vicitations = Kauffchilling vom Erstestage an mit 5 % zu verzinßen und von diesem Tage an auch alle das Versteigerungsobject treffenden Steuern und Lasten zu tragen und alle Gefahr zu übernehmen, dagegen tritt er auch von eben diesem Tage in den physischen

Besitz und in die Benützung des Versteigerungsobjectes. — Die weitem Vicitationsbedingnisse, die gerichtliche Schätzung mit dem Inventarial = Verzeichnisse und der Bergbuchextract können inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Klagenfurt am 24. April 1844.

3. 670. (2) Nr. 1195.

E d i c t.

Mit 1. Juni l. J. wird die Stelle des Polizei = Dieners der Hauptgemeinde St. Oswald erlediget, womit die aus der Bezirkskasse fließende Jahreslöhnung von 80 fl. C. M. verbunden ist. — Bewerber haben ihre Gesuche persönlich bis zum 20. Mai l. J. zu überreichen. — K. K. Bezirkscommissariat Egg und Kreutberg am 20. April 1844.

3. 664. (3) Nr. 751.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate zu Wartenberg ist eine Gemeindedienersstelle mit jährlicher Löhnung von 80 fl., und im Vorrückungsfalle eines hier bereits angestellten Gemeindedieners, mit jährlicher Löhnung von 65 fl. erlediget; wofür die Dienstwerber ihre Gesuche mit den Zeugnissen über ihre Moralität und bisherige Dienstleistung belegt, bis 20. März d. J. hieramts zu überreichen haben.

K. K. Bezirkscommissariat zu Wartenberg am 18. April 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 628. (3) Nr. 745.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Schuscha von Niederdorf in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 1. Juni 1833 bewilligten executive Feilbietung der, dem Lorenz und Georg Schuscha von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 3 1/2 dienßbaren, gerichtlich auf 695 fl. 45 kr. bewertheten 2/3 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagung auf den 30. Mai d. J. Früh von 9 bis 12 Uhr in loco zu Niederdorf mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität bei dieser Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 20. März 1844.